



Groß-Umstadt, den 6. September 2010

Nachrichten aus dem Hauptpersonalrat / Sept. 2010

Inhaltsübersicht:

- Informationsliste der ZPM über nicht zum Schuldienst zugelassene Lehrkräfte
 - Gesetzentwurf zur Modernisierung des Dienstrechts
 - Kürzungen von Haushaltsmitteln 2011 – Haushaltssperre 2011
 - Sind Umstrukturierungen der Staatlichen Schulämter geplant?
 - Quereinsteiger
 - Schnittstelle LUSD SAP
 - „Führungsakademie“ im Aufbau
 - Lernstandserhebungen 2010 in den dritten Klassen
- **Informationsliste der ZPM über nicht zum Schuldienst zugelassene Lehrkräfte**

Das VG Wiesbaden folgte der Argumentation des HKM nicht. Die Kammer ist der Auffassung, dass eine lediglich informatorische Nutzung der Liste in einem entsprechenden Anwendungserlass festgeschrieben werden müsse. Dann bestünde kein Raum für eine Mitbestimmung des HPRLL.

In diesem Erlass wird nun klargestellt, dass die Informationsliste der Zentralstelle Personalmanagement nur informatorischen Charakter hat. Die Aufnahme in die Rangliste oder die Auswahl bzw. Einstellung einer Person könne nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass diese Person auf der Informationsliste stehe. Der Sachverhalt, der zur Aufnahme in die Informationsliste geführt habe, könne jedoch als Begründung für eine solche Ablehnung herangezogen werden.

In den Fällen, in denen eine Person, die auf der Liste stehe, sich beworben habe, sei daher im Rahmen des Auswahl- bzw. Ranglistenverfahrens die Personalakte von dem entsprechenden Schulamt anzufordern. Der Inhalt der Personalakte sei in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Wurde die Aufnahme einer Person in die Rangliste abgelehnt, so sei statt der Personalakte der Antragsvorgang anzufordern.

Die Tatsache, dass eine Person auf der Liste stehe, sei kein negatives Auswahlkriterium und die Liste diene ausschließlich als Arbeitshilfe, um sicherzustellen, dass Entscheidungen und Vorgänge, die in anderen Schulamtsbezirken angefallen seien, bei aktuellen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Der HPRLL moniert, dass auch nach dem klarstellenden Erlass des HKM das Verfahren, wie jemand auf die Liste komme, nicht geklärt sei. Außerdem habe der Datenschutzbeauftragte gesagt, dass er eine Veröffentlichung des Erlasses im Amtsblatt gefordert habe.

Die Dienststelle antwortet, dass nicht beabsichtigt sei, zu der Aufnahme in die Liste etwas zu regeln, weil ja klar festgestellt sei, dass es sich hierbei nur um Hinweise handle. Als Zuständige für die Aufnahme in die Liste kämen im Prinzip diejenigen infrage, die auch für das Einstellungsverfahren zuständig seien. Der Liste dürfe keine zu hohe Bedeutung zukommen. Was im Amtsblatt veröffentlicht werden solle, werde mit dem Datenschutzbeauftragten abgeklärt.

- **Gesetzentwurf zur Modernisierung des Dienstrechts**

Der HPRLL moniert, dass mit Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Regierungsfractionen in den Landtag bewusst das Beteiligungsrecht der Spitzenorganisationen nach § 110 des Hessischen Beamtengesetzes umgangen werde. Nach § 110 Hessisches Beamtengesetz seien die Landesregierung, nicht aber die Landtagsfractionen verpflichtet, die Spitzenorganisationen der

Gewerkschaften bei der Vorbereitung von Gesetzen, die das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten betreffen, zu beteiligen. Es sei aber offensichtlich, dass die Regierungsfractionen hier stellvertretend für die Landesregierung den Gesetzentwurf eingebracht hätten, um den Gesetzentwurf als eilbedürftig durch den Landtag beschließen zu lassen, ohne den Betroffenen über ihre Gewerkschaften die Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben.

Auch sei die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung für die Erhöhung des Renteneintrittsalters noch längst nicht abgeschlossen. Es wird auch kritisiert, dass der Gesetzentwurf die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zum Kürzungsfaktor für Zurechnungs-, Ausbildungs- und Studienzeiten nicht aufgreift. Nach Maßgabe der Entscheidung dürfe der Kürzungsfaktor ab sofort nicht mehr angewandt werden.

Der HPRLI lehnt den Kern des Gesetzentwurfes, die Erhöhung des Regelalters für den Pensionseintritt der Beamtinnen und Beamten auf 67 Jahre, bei Lehrkräften auf bis zu 67,5 Jahre, und die Heraufsetzung der besonderen Altersgrenzen klar und eindeutig ab. Der HPRLI fordert die Landtagsabgeordneten auf, den Gesetzentwurf abzulehnen und Verhandlungen mit den Gewerkschaften über eine tatsächliche und überfällige Modernisierung des Dienstrechtes aufzunehmen.

Das Modell des Lebensarbeitszeitkontos mit der Möglichkeit früher in Pension zu gehen werde ad absurdum geführt, wenn nun das Pensionseintrittsalter heraufgesetzt werde. Der HPRLI fordert die wöchentliche Arbeitszeit auf höchstens 40 Wochenstunden und die Pflichtstunden der Lehrkräfte entsprechend zu reduzieren.

Beamtinnen und Beamte erhalten den Schwerbehindertenstatus nur dann, wenn schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Die Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte missachte die eigentlichen Gründe für die Möglichkeiten, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen, weil sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht einfach per Gesetz um einen Zeitraum x verschieben lassen.

Lehrkräfte müssten weiterhin bis zu einem halben Jahr länger als andere Beamtinnen und Beamte im Dienst bleiben. Deswegen fordert der HPRLI - auch in Anbetracht der außerordentlich hohen beruflichen Belastungen im Lehrerberuf -, dass die Regelaltersgrenze auf das Ende des Schulhalbjahres vor dem Geburtstag, an dem das Regeleintrittsalter erreicht wird, festgeschrieben wird.

Der DLH verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass es eine solche Regelung in Baden-Württemberg, Bayern oder Rheinland-Pfalz gäbe, und dass mit ihr eine Jahrzehnte währende Benachteiligung ausgeglichen werden könne. Krankheitsbedingte Ausfälle in den letzten Berufsjahren würden so sicherlich reduziert werden können.

Es ist aber auch nicht mehr einzusehen, dass für Lehrkräfte eine Sonderregelung formuliert wird. Durch die Einführung des Lebensarbeitszeitkontos und durch die zunehmende Selbstständigkeit der Schulen wären ohne weiteres geeignete Regelungen zu formulieren, die einen Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem die Lehrkräfte die jeweils für sie geltende Altersgrenze erreichen, ermöglichen.

Ferner sollten Lehrkräfte auch eine monatliche Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung beantragen können, um eine Gleichbehandlung mit den übrigen Beamtinnen und Beamten sicherzustellen. Gerade Härtefälle könnten durch eine quasi „fiktive Vorverlegung des Geburtstags“ vermieden werden. Für einen bestimmten Personenkreis (Jahrgänge 1947 bis 1951 mit „ungünstigen Geburtsdatum“, ebenso gültig für spätere Jahrgänge) werde nämlich durch die im Gesetzentwurf vorgesehene „moderate“ Anhebung von 1 oder 2 Monaten der Ruhestandseintritt um ein halbes Jahr nach hinten verschoben. Dies könne verhindert werden.

Der HPRLI lehnt ab, dass der Teil der Beschäftigten, der sich derzeit in der Arbeitsphase des Blockmodells der Altersteilzeit befindet, in vollem Umfang von der Verlängerung der Lebensarbeitszeit erfasst sein soll. Die Arbeitsphase soll sich entsprechend verlängern, der Eintritt in die Freistellungsphase nach hinten hinausgeschoben werden. Er fordert, dass Beschäftigte in Altersteilzeit aus Gründen des Vertrauensschutzes vollumfänglich von der Verlängerung der Lebensarbeitszeit ausgenommen werden.

Der HPRLI lehnt auch die Möglichkeit ab, auf eigenen Antrag bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres im Dienst verbleiben zu können. Die Freiwilligkeit dieser Maßnahme ändere nichts

an ihrer arbeitsmarktpolitischen Schädlichkeit. Dies könne angesichts der unvermindert hohen Zahl von Arbeitslosen - auch in bestimmten Bereichen von Schule - nicht das Ziel sein.

Es wird eine neue, einheitliche Antragsaltersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres geschaffen. Der HPRLL fordert, an der Antrags Eintrittsgrenze von 60 Jahren für Schwerbehinderte festzuhalten.

Für alle anderen ist zwar eine Herabsetzung der Antragsaltersgrenze um ein Jahr von bisher 63 Jahren auf dann 62 Jahre zu begrüßen, aber im Falle der Inanspruchnahme könnten die Versorgungsabschläge bis zu 18 % betragen. Es sei der reine Zynismus, dass bei Heraufsetzen des Pensionseintrittsalters die Antragsaltersgrenze abgesenkt werden soll. Diese Gesetzesänderung diene in der Realität ausschließlich der Absenkung der Pensionsbezüge.

Einige Regelungen werden allerdings begrüßt, so z. B. die Verkürzung der Wartefrist für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, der Rechtsanspruch auf Versorgungsauskunft, die Änderung der Dienstjubiläumverordnung und eine Änderung in der Hessischen Urlaubsverordnung.

Insgesamt sieht der DLH – bei grundsätzlicher Ablehnung – zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit allenfalls Lösungsmöglichkeiten, bei denen flexiblere Arbeitszeitmodelle, Freiwilligkeit und - in geringerem Umfang - finanzielle Anreize, auch für eine Verbesserung der Versorgung, in den Mittelpunkt gerückt werden.

- **Kürzungen von Haushaltsmitteln 2011 – Haushaltssperre 2010**

Der HPRLL habe über die Medien erfahren müssen, dass infolge der Kürzung von 45 Mio € im Haushalt des Kultusministeriums Vertretungsmittel gekürzt und A-14-Beförderungsstellen weggefallen seien. Er möchte wissen, ob dies den Haushalt 2010 oder 2011 betreffe.

Die Dienststelle antwortet, dass es ein übliches Verfahren sei, haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, damit Haushaltsansätze nicht überschritten würden. In der Bildungsverwaltung müssten alle Stellenanforderungen zur Genehmigung durch das Ministerium vorgelegt werden, der allgemeine Sachmittelbereich sei nicht betroffen, nur Sonderausgaben wie z.B. Broschüren. Diese allgemeine Sperre gelte nur für das AfL. Was die Vertretungsmittel angehe, so seien die Mittel für 2010 nicht gekürzt worden. Beförderungsstellen würden allerdings ins Jahr 2011 hineinwirken. Insgesamt seien drei Tranchen mit mehr als 1.000 Stellenanhebungen vorgesehen gewesen.

Für 2010 habe es die erste Tranche mit 350 Stellen und 2,8 Mio € gegeben, was mehr A 14-Stellen und weniger A 13-Stellen bedeutet hätte. Nachdem Einsparungen mit 45,2 Mio € vorgegeben waren, habe sich das HKM entschlossen, die Hebungen jetzt zum Beförderungstermin 1.10.2010 nicht vorzunehmen, um in 2011 die Entlastung zu haben. Das bedeute aber nicht, dass das Beförderungsniveau abgesenkt worden sei, sondern nur dass keine Erhöhung der Stellenanzahl – auch in 2011 - vorgenommen werde.

- **Sind Umstrukturierungen der Staatlichen Schulämter geplant?**

Der HPRLL fragt aus gegebenem Anlass, ob Umstrukturierungen der Staatlichen Schulämter geplant seien. Ihm sei klar, dass dies in den Zuständigkeitsbereich des HPR Verwaltung falle, dennoch seien auch die Interessen der Lehrkräfte tangiert. Von Staatlichen Schulämtern sei den dortigen GPRLL berichtet worden, dass Zusammenlegungen von Staatlichen Schulämtern geplant seien. Auch sei ein Termin genannt worden.

Die Dienststelle bestätigt die Zuständigkeit des HPR Verwaltung, sagt aber dennoch, dass es keine konkrete Planung über Zusammenlegungen und auch keinen Zeitplan gäbe. Zwar existiere eine Kommission in der Behörde, die sich Gedanken über die Neustrukturierung von Schulaufsicht und Schulverwaltung mache, sie stehe aber ganz am Anfang. Somit gäbe es auch keine Zwischenergebnisse. Allerdings bestehe aufgrund der Einsparvorgaben ein Prüfungsdruck.

- **Quereinsteiger**

Aufgrund der großen Zahl von Quereinsteigern fragt der HPRLL nach der genauen Anzahl, nach der Organisation und dem Verlauf der Qualifizierungen an den Studienseminaren und Schulen und nach Problemen bei der zukünftigen Verbeamtung.

Die Dienststelle nennt die Zahl von 92 Personen, die nach neuer VO zu qualifizieren seien und 38 Personen, die schon längere Zeit unterrichten würden und bei vorhandener Kapazität qualifiziert werden könnten.

An den Studienseminaren verbleiben 2,4 Stunden pro Quereinsteiger für die Gesamtdauer der Qualifizierung als Anrechnung. Quereinsteiger erhalten eine Bewertung der Module mit Punkten, könnten aber im Gegensatz zu LiV nicht durchfallen. Letzten Endes liegt die eigentliche Federführung und Verantwortung bei der Qualifizierung beim Kandidaten bzw. der Kandidatin. Eine Schule erhält immer 6 Anrechnungsstunden pro Quereinsteiger. Für die begründete Verteilung ist die Schule zuständig. Jede Aufteilung auf Quereinsteiger und Mentor ist möglich und halbjährlich änderbar.

Die versprochenen Einführungskurse für die Quereinsteiger vor Beginn des Schuljahres werden nun in den Herbstferien abgehalten. Vor Beginn des neuen Schuljahres seien sie nicht zu organisieren, weil die Verträge teilweise noch nicht abgeschlossen seien.

Eine Verbeamtung sei laut Dienststelle entgegen ursprünglicher Planung zurzeit nicht möglich, weil die Voraussetzungen wie z. B. Examina fehlen würden. Das HBG zu ändern sei nicht sinnvoll, deswegen werde man bei der Novellierung des HLbG eine Sonderregelung formulieren, so dass ab Sommer 2011 verbeamtet werden könne.

Eine Einstufung erfolgt nach dem Eingruppierungserlass für Lehrkräfte. Unterschiede sind allein im Lehramt begründet, z. B. im Gymnasialbereich in E 12.

• **Schnittstelle LUSD – SAP**

Es wird beabsichtigt zwischen dem System SAP HCM und der LUSD eine Schnittstelle einzurichten.

Die LUSD soll die von SAP / HCM gelieferten Daten über einen zu realisierenden Webservice empfangen. Die Erstellung des Webservices ist Hauptbestandteil des Projektes. Die technisch nicht konsistenten Daten werden gesondert protokolliert und verbleiben in einem „Stagingbereich“ und müssen geprüft und korrigiert werden. Dies ist Aufgabe des LUSD Verfahrensmanagements. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Anwendungsmanagement von SAP HR notwendig. Die eindeutige Zuordnung der gelieferten Daten erfolgt über die SAP Personalnummer. Die Datenübernahme in die LUSD wird umfassend protokolliert.

Aus dem SAP HR / HCM sollen zukünftig Personaldaten aus folgenden Bereichen an das System LUSD übergeben werden.

- Personendaten (beispielhaft: Name, Vorname, Geburtsdatum, .. .),
- Anschriften (Postleitzahl, Strasse, Ort),
- Statusdaten (Dienstbezeichnungen, Vertragsarten),
- Qualifikationen (Lehramt, Unterrichtserlaubnis, u.a. ...),
- Fächer,
- Organisationsdaten (Dienststelle, Planstelle, ...),
- Daten der Unterrichtsplanung (Sollstunden, Stundenerhöhungen, Stundenminderungen, Aufteilung auf Schulen).

Begründet wird mit folgenden Problemen der bestehenden Situation:

- hohe Fehleranfälligkeit bei Auswertungen/Datennutzungen in Folgesystemen wie Hessisches Schul-Informationssystem (HESIS) (auf der Grundlage des Kultus-Data-Warehouse (KDW)), Automatisierte Zeit- und Mengenerfassung Schulen (AZMS)
- doppelte Arbeitsleistung der Schulen (in LUSD) und Personal verwaltenden Dienststellen (in SAP)
- aufwändige Abgleiche durch Papierbelege (z. B. Lehrer- und Unterrichtsdatei (LUD)) mit manueller Korrektur auf Schul- und Schulamtsseite
- keine aktuell abgestimmten Daten für Kernbereiche im Kultusbereich (z. B. Lehrerzuweisung, Personallenkung, Personalplanung, Budget- und Personalbewirtschaftung).

Der HPRLL sagt, dass die Schule auf die Daten der LUSD Zugriff habe, auf SAP nicht. In SAP könnten Daten nur auf der Ebene der StSchÄ eingegeben werden. Die LUSD-Daten seien in der Datenschutz-VO aufgelistet, über die SAP-Daten habe der HPRLL keine aktuelle Information.

Die Dienststelle sagt, dass der HPR Innen in der Beteiligung sei. SAP sei das Führungssystem mit Personalnummer, Stammdaten, Fächern usw. und enthalte z.B. das Rechnungswesen mit den Bezügen der Lehrerinnen und Lehrer. SAP enthalte auch Daten, die auch an der Schule benötigt werden würden. Die Schnittstelle sei für die Erfassung von Bewerbern von Interesse. So gäbe es z. B. Probleme mit der Namensschreibung, die seit den 1990er Jahren mit Hilfe der Pendelbelege

gelöst werden mussten. Die Prozesse müssten schneller und exakter ablaufen und es müsse die Sicherheit bestehen, gleiche Daten zur Verfügung zu haben. Die in SAP erfassten Daten würden dann in die LUSD überführt werden.

Es gehe aber keineswegs darum, die Systeme zu verbinden, um neue Prozesse zu ermöglichen. Langfristig gesehen sollen die Daten, die in der Oberhoheit der Schule liegen, wie z. B. die Unterrichtsstunden, in SAP überführt werden.

Ein Datenabzug aus SAP und LUSD sei für die Statistiken von KDW vorgesehen. Nach dem Datenabzug würden die Namen herausgenommen werden, so dass eine Anonymisierung vorliege.

Der HPRLL sagt, dass für ihn die geplante umfangreiche Datenübermittlung nicht nur aus Gründen der Fehlerbereinigung erfolgen solle, sondern dass wohl weitere Absichten dahinter stünden.

Die Dienststelle führt aus, dass seitens SAP schon in einem frühen Prozessstadium mit Schulen gesprochen worden sei und man die Bitte vernommen habe, die Neuaufnahme aller Daten eines Lehrers zu verhindern. So sei eine Schnittstelle geplant und beantragt gewesen, allerdings sei man wegen der anfänglichen Probleme bei der LUSD davon abgekommen. Jetzt laufe LUSD zentral und stabil, daher sei die Einführung einer Schnittstelle aktuell sinnvoll. Es könne eine Entlastung der Schulen bei der Erfassung der Daten und durch den Wegfall der Pendelbelege geben. Man könne für Schulen und StSchÄ Konfliktpunkte entschärfen und somit die Arbeit erleichtern.

Der HPRLL stellt heraus, dass bei den Pendelbelegen die Klage der Schulen über das mehrmalige Anmahnen des gleichen Fehlers über Jahre hinweg und die nicht vollzogenen Änderungen das Problem seien. Er bezweifle eine Steigerung der Datenqualität, zumindest eine schnelle Verbesserung. Die Eingabe einiger weniger Lehrerdaten an den Schulen sei nicht sehr zeitaufwändig, an den StSchÄ hingegen würden zu Schuljahresbeginn die Daten in großer Menge anfallen. Deshalb erschließe sich dem HPRLL die Sinnhaftigkeit des Verfahrens nicht. Als weiteres Negativbeispiel nennt er die groben und zahlreichen Fehler bei der Erstellung von Schwerbehindertenlisten. Es bestehe die große Gefahr, dass nun fehlerhafte SAP-Dateien in die LUSD gelangen würden.

Die Dienststelle erwidert, dass das StSA z. B. die amtliche Schreibweise bei der Nameneingabe berücksichtige. Dies sei bei der LUSD nicht immer sicher gestellt und führe zu Problemen. Die Qualität der Datenpflege müsse an den Schulen und den StSchÄ gesteigert werden. Die StSchÄ müssten die Eingabe so organisieren, dass die Prozesse schnell vollzogen werden. Der Begleitprozess zur Dateneingabe müsse sehr exakt durchgeführt werden. Dies sei auch eine Herausforderung für die StSchÄ. Ob die Schulen in Zukunft Daten in SAP eingeben sollen, sei eine andere Diskussion und hänge vom Grad der Selbstständigkeit der Schulen ab. Hier sei es jedenfalls nicht geplant.

- **„Führungsakademie“ im Aufbau**

Der HPRLL wurde bisher in einem Powerpointvortrag über die Führungsakademie im Aufbau informiert, die Form der Beteiligung ist aber noch nicht geklärt. Er geht davon aus, dass ein Mitbestimmungsrecht beispielsweise für die geplante Einbeziehung „externer Anbieter“, für die Umsetzung einer „Potentialanalyse“ und für eine „Systematisierung von Personalentwicklungsgesprächen“ gegeben ist.

Die Dienststelle sagt, dass das AfL sich schon immer externes Know-how in Form von Teamern herangezogen habe. Dies gälte auch in Zukunft für die Akademie. Somit gäbe es keine Änderung des augenblicklichen Verfahrens.

Zum momentanen Stand der Potentialanalyse sagt die Dienststelle, dass nicht nur Schulleiterinnen und Schulleiter qualifiziert werden sollen, sondern dass auch Lehrkräfte für Führungsaufgaben intensiver gefördert werden müssten. Man wolle regionale Angebote an StSchÄ verstärken und plane Potentialanalysen als Qualifizierungsreihe für Nachwuchsführungskräfte, zuerst in F, Da, Wi und Friedberg. 2 - 3 StSchÄ sollen zusammengefasst werden, so dass schließlich in 6 Regionen Veranstaltungen durchgeführt werden würden. Zugangbeschränkungen solle es nicht geben. In einem 1. Modul, einer Art „Assessmentcenter“, sollen die Personen ihre Stärken und Schwächen erkennen können. Die Ergebnisse würden individuell besprochen werden. Vertraulichkeit sei zugesichert. Es werde

keine Dokumente geben. 4 – 5 weitere Module seien in der Folge vorgesehen, so z. B. ein Modul „Projektmanagement“ unter Durchführung eines eigenen Projekts an der eigenen Schule.

Die Dienststelle sagt, dass sich die Grundsätze der Fortbildung nicht ändern würden und die Auswahl der Personen nicht der Mitbestimmung unterliege.

Der HPRLL ist der Ansicht, dass sich aus der Durchführung von 6 Regionalreihen logischerweise die Zuständigkeit des HPRLL ergäbe. So müssten Kriterien für die Vergabe der Plätze festgelegt, Zeitabläufe abgesprochen und die Art der Bekanntmachung der Veranstaltungen abgestimmt werden.

Eine „systematisierte Personalentwicklung“ sei laut Dienststelle im Rahmen der Personalführung Aufgabe der StSchÄ. Es werde Angebote für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zur Personalführung geben, z. B. zum Führen von Personalführungsgesprächen. Dazu würden die Kolleginnen und Kollegen der StSchÄ gezielt qualifiziert werden. Dies betreffe den HPR der Bildungsverwaltung. Die Akademie selbst habe Steuerungsfunktion, werde aber auch zusätzliche Teilbereiche selbst darstellen, z. B. den Umgang mit der Presse.

Der HPRLL betont, dass er seine Vertretung in den Gremien auch wegen des Informationsflusses für sehr wichtig erachte. In früheren Lenkungs- und Steuerungsausschüssen hätten sich seine Überlegungen schon deshalb bewährt, weil oftmals spätere Erörterungen zielgerichteter und weniger kontrovers verlaufen seien.

- **Lernstandserhebungen 2010 in den dritten Klassen**

Der HPRLL hat die heftige Kritik der Lehrerinnen und Lehrern an den Lernstandserhebungen zur Sprache gebracht. Es sei Kindern dieses Alters, die behutsam an Leistungsbewertung und Selbstwahrnehmung herangeführt werden, nicht zu verdeutlichen, dass es nicht um ihre persönliche Leistung, sondern um eine Standortbestimmung der Schule, bzw. der Klasse gehe. Sie würden eine organisierte Überforderung erleben, die bei einzelnen Kindern zu heftigen Reaktionen geführt habe. Die Arbeiten hätten von Umfang und Dauer her das aus guten Gründen im Erlass vorgeschriebene Maß bei weitem überschreiten und seien pädagogisch in ihren Auswirkungen bedenklich.

Darüber hinaus seien der zeitliche Aufwand für Kopieren (ca. 1000 Kopien pro Klasse), Korrigieren und Eingeben der Ergebnisse und die Störung des regulären kindgerechten Unterrichts nicht annehmbar, schon gar nicht für etwas, was pädagogisch nicht als sinnvoll erachtet werde.

Für Grundschullehrerinnen und -lehrer stünden andere Diagnosemöglichkeiten, die am Lernstand des einzelnen Kindes ansetzen und Teil der individuellen Förderung sein würden, im Vordergrund. Diese Möglichkeiten gälte es durch zusätzliche Ressourcen (kleine Klassen und Förderstunden) zu stärken.

Der HPRLL erwarte daher vom HKM, dass die Lernstandserhebungen - wie in einigen anderen Bundesländern auch - zukünftig ausschließlich auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Die Dienststelle antwortete, dass Hessen sich für eine behutsame Einführung von Lernstandserhebungen in der 3. Jahrgangsstufe entschieden habe. Daher seien in den letzten Jahren die verbindlichen Orientierungsarbeiten mit stärker kompetenzorientierten Aufgaben versehen und in diesem Jahr seien die Orientierungsarbeiten zu Lernstandserhebungen weiterentwickelt worden. Daher sei die Verbindlichkeit beibehalten worden.

Die Aufgaben der diesjährigen Lernstandserhebungen seien in Inhalt und Form auf den Lernstand der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten. Eine Lernstandserhebung solle herausfinden, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler bereits besitzen und welche noch nicht. Daher könnten in der Regel nicht alle Aufgaben von den Kindern gelöst werden. Hierauf seien die Lehrkräfte im Vorfeld hingewiesen worden.

Im nächsten Schuljahr werde die Kommunikation der Konzeption der Lernstandserhebungen vertieft werden. Weiterhin würden die Belastungen der Schulen gesenkt, z. B. durch das zentrale Drucken und Versenden der Testhefte und z.B. kürzere Eingabezeiten in das Onlineportal. Auch würden Veränderungen beim Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), welches für die Aufgabenentwicklung beauftragt ist, eingefordert. Außerdem soll eine hessische Initiative gestartet werden, dass der Test im Fach Mathematik an zwei Tagen stattfindet und somit die Bearbeitungszeit unter 45 Minuten liege.

gez.: **Norbert Naumann**